

# A.B.A.S.

Allgemeiner Berufsverein für den  
Antwerpener Stauerei- und Hafenbetrieb  
VoG anerkannt als Berufsverein

# K.V.B.G.

Königlicher  
Verband der Güterstromverwalter  
c.v.

## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND ÄHNLICHE AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN**

### **Artikel 1. Parteien. Geltung allgemeiner Bedingungen.**

- Der Auftraggeber ist die juristische Person oder die natürliche Person, einschließlich aller ihrer Hilfspersonen, die einen Auftrag dem Auftragnehmer anvertraut.
- Der Auftragnehmer ist die juristische Person oder die natürliche Person, einschließlich aller ihrer Hilfspersonen, die diesen Auftrag annimmt und ausführt oder ganz oder teilweise ausführen lässt.

Jeder Vertrag, durch den ein Auftrag dem Auftragnehmer anvertraut wird, wird unter Geltung der nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Der Auftraggeber bestätigt, dass er von diesen tatsächlich Kenntnis genommen hat oder zumindest Kenntnis von ihnen hätte nehmen können, entweder über die Website, auf die in dem Angebot oder den Verhandlungen verwiesen wird, oder über elektronische oder schriftliche Korrespondenz, der sie als Anlage beigefügt sind, und dass er sie somit angenommen hat.

Diese allgemeinen Bedingungen beeinträchtigen nicht die Vorschriften und Gebräuche des Hafens Antwerpen-Brügge.

Die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers sind nicht Bestandteil des Vertrags, abweichend von Artikel 5.23, § 3 des Belgischen Zivilgesetzbuches.

### **Artikel 2. Art des Auftrags.**

Der Auftrag umfasst Arbeiten materieller oder intellektueller Art, die sich insbesondere auf die Vorbereitung, Organisation, Ausführung und Überwachung von Tätigkeiten wie Laden, Entladen, Umschlag, Befestigung und Sicherung, Annahme, Kontrolle, Kennzeichnung, Lieferung und Lagerung von Waren, Transport im Hafengebiet (Königlicher Erlass vom 12.8.1974, Artikel 2, § 4) beziehen, einschließlich aller ähnlichen oder verbundenen Aktivitäten und Arbeiten. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

### **Artikel 3. Anweisungen des Auftraggebers.**

#### **3.1. Inhalt der Anweisungen.**

Der Auftraggeber teilt die Anweisungen für die Ausführung des Auftrags schriftlich, vollständig, eindeutig und rechtzeitig dem Auftragnehmer mit und dies spätestens vor Beginn der Ausführung des Auftrags. Diese Anweisungen umfassen mindestens (sind aber nicht beschränkt auf) die folgenden Angaben:

- a. Die richtige und genaue Beschreibung der Güter, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) ihre Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse sowie die Verpackungseinheiten und die relevanten Temperaturanforderungen, Klassifizierungen (wie die gefährlicher Stoffe) und Vorschriften.
- b. Alle Mitteilungen und alle Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Schutz, der Behandlung oder der Lagerung der Güter und der Ausführung des Auftrags im Allgemeinen.
- c. Alle Mitteilungen angesichts der Sicherheit der Hilfspersonen.

### **3.2. Charakteristiken der Güter.**

Die Güter müssen alle erforderlichen Kennzeichnungen tragen, die sich auf ihre Merkmale beziehen und ihrer Identifizierung dienen. Außer es üblich ist, die Waren unverpackt zu lagern, verpackt der Auftraggeber die Waren auf die für die Ausführung des Auftrags erforderliche Weise.

### **3.3. Transportmittel.**

Der Auftraggeber stellt die zur Verfügung gestellten Transportmittel so bereit, dass der auszuführende Auftrag unmittelbar in Angriff genommen werden kann, und zwar in Übereinstimmung mit der üblichen Arbeitsweise und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Ladungssicherung und die Einhaltung der zulässigen Gesamtmasse und der Achslasten des Fahrzeugs. Der Transporteur hat die Verpflichtung, vor Beginn der Beförderung zu überprüfen, ob die Stauung und gegebenenfalls die Sicherung der Ladung in Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen des Fahrzeugs und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.

### **3.4. Kontrolle durch den Auftraggeber.**

Der Auftraggeber kann die Anlagen, Lagerhäuser und Betriebsmittel vor ihrer Inbetriebnahme auf ihre Eignung überprüfen. Bei Fehlen einer solchen Kontrolle oder eines begründeten Vorbehalts gelten sie als geeignet befunden.

### **3.5. Haftung des Auftraggebers.**

Der Auftraggeber haftet für die Erteilung fehlerhafter, verspäteter oder ungenauer Anweisungen und erstattet dem Auftragnehmer alle Schäden, Verluste und Kosten, die sich aus einer Verletzung der oben beschriebenen Verpflichtungen ergeben, auch wenn die Verletzung auf Dritte zurückzuführen ist.

Wenn der Auftragnehmer von Dritten wegen eines Schadens oder Verlusts in Anspruch genommen wird, der sich aus einer Verletzung der oben beschriebenen Verpflichtungen durch den Auftraggeber ergibt, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer auf dessen erste Anforderung von allen Folgen solcher Ansprüche frei.

## **Artikel 4. Verfügungsrecht über die Waren.**

### **4.1. Eigenschaft des Auftraggebers.**

Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er in Bezug auf die Güter, die Gegenstand des Auftrags sind, entweder als Eigentümer oder als Bevollmächtigter oder Vertreter des Eigentümers oder einer anderen Person, die ein Interesse an den Waren hat, auftritt, und dass er somit ein ausreichendes Verfügungsrecht über diese Waren hat, um den vorliegenden Auftrag ausführen zu lassen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen des Auftrags, einschließlich der vorliegenden allgemeinen Bedingungen, nicht nur für sich selbst anzunehmen, sondern ausdrücklich auch im Namen und auf Rechnung seines Auftraggebers und/oder eines anderen Berechtigten an den Waren.

### **4.2. Haftung des Auftraggebers.**

Wenn der Auftraggeber nicht über das in Artikel 4.1 beschriebene Verfügungsrecht verfügt, stellt er den Auftragnehmer von den Folgen aller Ansprüche Dritter, unabhängig von ihrer Art, auf der Grundlage ihres Verfügungsrechts oder eigenen Rechts an den Waren frei.

## **Artikel 5. Ausführungsfrist, Lieferung und Risikoübergang, Annahme.**

### **5.1. Ausführungsfrist.**

Eine angegebene Lieferfrist oder Ausführungsfrist ist unverbindlich und bindet den Auftragnehmer nicht, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Laufzeit beginnt erst, wenn alle relevanten kommerziellen, operativen und technischen Informationen ausgetauscht wurden und gegebenenfalls vereinbarte Vorauszahlungen oder Ratenzahlungen eingegangen sind. Auch bei einer bindenden Frist oder einem bindenden Zeitraum wird dieser von Gesetzes wegen angepasst, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung erforderlich ist, in den folgenden Fällen:

- a. Wenn während der Ausführung Umstände auftreten, die der Auftragnehmer nicht kannte und nicht hätte kennen sollen, als er die Lieferfrist oder Ausführungsfrist angab, wird die Lieferfrist oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner internen Planung vernünftigerweise benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen.
- b. Bei Mehrarbeit oder Änderung des Auftrags während der Ausführung wird die Lieferfrist oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner internen Planung vernünftigerweise benötigt, um die Materialien dafür zu liefern und die Mehrarbeit auszuführen.
- c. Wenn der Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags aus legitimen Gründen ausgesetzt hat (z. B. Nichtbezahlung von Rechnungen durch den Auftraggeber), wird die Lieferfrist oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die er unter Berücksichtigung seiner internen Planung benötigt, um den Auftrag auszuführen, nachdem der Grund für die Aussetzung entfallen ist.
- d. Jede Änderung oder Verlängerung der Ausführungsfrist ergibt sich automatisch aus diesem Artikel, ohne dass dies dem Auftraggeber das Recht auf Schadensersatz, Preisminderung oder Auflösung des Vertrags gibt.

### **5.2. Lieferung, Risikoübergang und Überprüfung.**

Die Lieferung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem der Auftragnehmer entweder den gesamten Auftrag an dem dafür vorgesehenen Ort ausgeführt hat oder den Gegenstand des Auftrags an seinem Betriebsort zur Verfügung stellt und den Auftraggeber schriftlich benachrichtigt hat, dass der Gegenstand zur Verfügung steht. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber das Risiko des Gegenstands, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) bei Abholung, bei Lagerung und Aufbewahrung durch den Auftragnehmer, beim Laden, Transport und Löschen.

### **5.3. Annahme durch den Auftraggeber.**

Der Auftraggeber überprüft die Ausführung des Auftrags unmittelbar, nachdem der Auftragnehmer ihn benachrichtigt hat, wie in Artikel 5.2 beschrieben, dass der Gegenstand des Auftrags zur Verfügung steht. Die Ausführung des Auftrags gilt als angenommen in den folgenden Fällen:

- a. Der Auftraggeber hat die ausgeführte Arbeit genehmigt.
- b. Der Auftraggeber hat den Gegenstand des Auftrags ohne Vorbehalt abgeholt oder in Gebrauch genommen.
- c. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich benachrichtigt, dass der Auftrag ausgeführt wurde und der Gegenstand zur Verfügung steht, und der Auftraggeber hat nicht umgehend oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Benachrichtigung, je nachdem, was zuerst eintritt, schriftlich mitgeteilt, dass die ausgeführte Arbeit nicht genehmigt wurde.
- d. Der Auftraggeber weigert sich, die ausgeführte Arbeit wegen geringfügiger Mängel zu genehmigen, die innerhalb von 30 Kalendertagen behoben oder nachgeliefert werden können und die die Inbetriebnahme des Gegenstands nicht verhindern. In diesem Fall gilt der Auftrag als unter Vorbehalt der Behebung angenommen.

### **5.4. Einspruch durch den Auftraggeber.**

Der Auftraggeber, der die Genehmigung der ausgeführten Arbeit verweigert, muss einen schriftlichen Einspruch beim Auftragnehmer einreichen, in dem die technischen Gründe für die Verweigerung detailliert dargelegt werden. Dieser Einspruch wird zu einem der folgenden Zeitpunkte erhoben:

- a. Wenn der angegebene Mangel zum Zeitpunkt der Bereitstellung sichtbar ist, erhebt der Auftraggeber sofort Einspruch, während oder unmittelbar nach der Überprüfung.
- b. Wenn der angegebene Mangel zum Zeitpunkt der Bereitstellung nicht sichtbar war, erhebt der Auftraggeber innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Benachrichtigung durch den Auftragnehmer Einspruch.

Wenn der Auftraggeber nicht schriftlich und begründet auf die oben beschriebene Weise Einspruch erhoben hat, entfällt jede Haftung des Auftragnehmers und der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der erbrachten Leistung berufen.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer in jedem Fall die Möglichkeit, die angegebenen Mängel, soweit sie tatsächlich bestehen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als 15 Arbeitstage betragen darf, zu beheben.

## **Artikel 6. Haftung des Auftragnehmers.**

### **6.1. Leistungsverpflichtung.**

Der Auftragnehmer führt den Auftrag nach besten Kräften in Übereinstimmung mit den in der Branche geltenden Fachstandards und mit den Gebräuchen, Usancen und Vorschriften des Hafens aus.

### **6.2. Grundlage der Haftung.**

Der Auftragnehmer haftet für nachgewiesene Sachschäden und/oder Verluste, die unmittelbare Folge eines nachgewiesenen konkreten Fehlers des Auftragnehmers selbst oder der Hilfspersonen, für die er einsteht, sind, soweit der Kausalzusammenhang zwischen beiden ausreichend nachgewiesen wird.

### **6.3. Schadensminderungspflicht des Auftraggebers.**

Der Auftraggeber trifft alle angemessenen Maßnahmen, um die schädlichen Folgen einer möglichen Nichterfüllung durch den Auftragnehmer zu verhindern und zu begrenzen. Wenn der Auftraggeber diese Maßnahmen nicht trifft, trägt er den daraus entstehenden Schaden.

### **6.4. Änderung der Umstände.**

Wenn sich die Umstände, unter denen der Vertrag ausgeführt wird, derart ändern, dass die ursprüngliche Leistung für den Auftragnehmer außergewöhnlich belastend wird, verhandeln die Parteien in gutem Glauben über eine Anpassung des Vertrags. Wenn diese Verhandlungen nicht zu einem von allen Parteien akzeptierten Ergebnis innerhalb von 15 Arbeitstagen führen, gelten die Bestimmungen des Artikels 5.74 des Belgischen Zivilgesetzbuches.

### **6.5. Unterauftragsvergabe.**

Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer und verbundene Unternehmen unter beliebigen Bedingungen vergeben.

## **Artikel 7. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung.**

### **7.1. Ausschluss von Folgeschäden und damit verbundenen Schäden.**

Ungeachtet anderer Bestimmungen wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer keinen Schadensersatz für die folgenden Arten von Schäden fordern:

- a. Immaterielle, indirekte oder außervermögensrechtliche Schäden.
- b. Mittelbare Schäden, Folgeschäden oder abgeleitete Schäden.
- c. Folgeschäden, die insbesondere umfassen: reiner wirtschaftlicher Verlust (wie Stagnationsschaden, Produktionsverlust und entgangener Gewinn), Transportkosten, Reise- und Unterkunfts-kosten, Wartezeiten, Unterbringungs- und Standgelder, kommerzielle Schäden, Bußgelder und ähnliche Abgaben.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die oben ausgeschlossenen Schadensposten beziehen.

### **7.2. Hilfspersonen.**

Der Auftragnehmer haftet nicht für grobe Fahrlässigkeit und/oder bewusste Rücksichtslosigkeit der Hilfspersonen, für die er einsteht.

### **7.3. Spezifische Befreiungsgründe.**

Ungeachtet anderer Bestimmungen wird der Auftraggeber vom Auftragnehmer keinen Schadensersatz in den folgenden Fällen fordern, unabhängig davon, wer oder was die Ursache ist:

- a. Schäden oder Verluste, die vor oder nach der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer entstehen.
- b. Überschreitung der Lieferfrist oder Ausführungsfrist wie in Artikel 5 beschrieben.
- c. Höhere Gewalt oder Umstände außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers.
- d. Personal-mangel, auch wenn er auf die interne Organisation des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- e. Diebstahl, unabhängig davon, ob er mit Einbruch oder anderen Einbruchmethoden verbunden ist.
- f. Eigener Mangel der Güter oder ihrer Verpackung.
- g. Schäden verursacht durch Wasserschäden, Windhose, Einsturz, Explosion oder Brand gleich welcher Ursache.
- h. Handlungen, Fehler oder Unterlassungen Dritter.

- i. Eigenes Verschulden des Auftraggebers.
- j. Unvollständige, verspätete, fehlerhafte oder fehlende Informationen, Anweisungen oder Daten des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter, unabhängig von deren Befugnis.
- k. Schäden oder Verluste, die sich aus unzureichender oder fehlerhafter Kennzeichnung, Verpackung oder Markierung der Güter ergeben.
- l. Technische Mängel oder Störungen in den Betriebsmitteln, der Infrastruktur oder den Systemen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Folgen frei, die der Auftragnehmer aus Ansprüchen Dritter erleiden würde, die sich auf die oben ausgeschlossenen Angelegenheiten beziehen.

#### **7.4. Geldliche Haftungsbeschränkungen.**

Wenn eine Haftung des Auftragnehmers festgestellt wird, ist der Schadensersatz, zu dem er verpflichtet ist, in jedem Fall wie folgt begrenzt:

- a. Die Haftung des Auftragnehmers ist allgemein auf 2,50 Euro pro Kilogramm beschädigter oder verloren gegangenes Bruttogewicht begrenzt.
- b. Speziell für Stahlprodukte ist die Haftung des Auftragnehmers auf 1.250 Euro pro beschädigtem oder verloren gegangenen Kollo begrenzt. Stahlprodukte umfassen insbesondere (aber nicht beschränkt auf): Coils, Bleche, Bretter, Platten, Slabs, Leitungsröhre, Rohre, Balken, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdrähte und gusseiserne Rohre.
- c. Unabhängig von der Anzahl Kolli oder dem Gewicht der beschädigten oder verloren gegangenen Güter ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers immer auf 30.000 Euro pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen, die aus derselben Ursache entstanden sind, begrenzt.
- d. Für Schäden an einem Schiff oder einem anderen Transportmittel, auf das sich der Auftrag bezieht, ist die Haftung des Auftragnehmers immer auf 30.000 Euro begrenzt.
- e. Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensersatzansprüche für Schäden an einem Schiff oder Transportmittel, auf das sich der Auftrag bezieht, Schäden an oder Verlust von Waren, Schäden an Betriebsmitteln, die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers auf 60.000 Euro begrenzt, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten. Wenn der Betrag des tatsächlichen Schadens höher ist als der Haftungsbegrenzungsbetrag, kann jeder Geschädigte nur einen Anteil des Haftungsbegrenzungsbetrags in Höhe seines Anteils am tatsächlichen Schaden beanspruchen. Der Auftragnehmer haftet nicht in solidum.

### **Artikel 8. Außervertragliche Ansprüche.**

#### **8.1. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.**

Beide Parteien verpflichten sich, gegeneinander in keinem Fall einen mit dem Vertrag zusammenhängenden außervertraglichen Anspruch geltend zu machen, unabhängig von dessen Grundlage (Verschuldenshaftung, Qualitätshaftung, objektive Haftung). In jedem Fall werden Ansprüche zwischen den Parteien, sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Schäden, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung oder einer auf jedermann ruhenden Sorgfaltspflicht verursacht werden, ausschließlich durch die zwischen den Parteien geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die Gesetze über besondere Verträge und die besonderen Verjährungsregeln, die auf den Vertrag anwendbar sind, geregelt, mit Ausschluss der gesetzlichen Bestimmungen über außervertragliche Haftung.

#### **8.2. Unmittelbare Ansprüche einer Vertragspartei gegen eine Hilfsperson.**

Die Parteien verzichten gegeneinander auf jeden außervertraglichen unmittelbaren Haftungsanspruch gegen alle ihre jeweiligen Hilfspersonen für Schäden, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung verursacht werden. Beide Parteien verpflichten sich daher, die Hilfspersonen, deren sich die andere Vertragspartei bedient, nicht auf außervertraglicher Grundlage haftbar zu machen (weder unmittelbar noch als Gesamtschuldner noch in solidum mit der Gegenpartei) und dies trotz Artikel 6.3, § 2 des Belgischen Zivilgesetzbuches. Diese Kategorie von Hilfspersonen umfasst insbesondere, sind aber nicht beschränkt auf, Geschäftsführer, Vertreter, Aktionäre, Arbeitnehmer (ob angestellt oder selbstständig), unabhängige Berater, Leiharbeiter,

Unterauftragnehmer, Subunternehmer, Angestellte und allgemein jede Hilfsperson der Gegenpartei sowie die jeweiligen (ebenso weit gefassten) Hilfspersonen dieser Hilfspersonen.

Zwischen den Parteien ist daher festgestellt, dass jeder mit den möglichen vertraglichen Ansprüchen koexistierende außervertragliche Anspruch ausgeschlossen ist.

### **8.3. Unmittelbare Ansprüche eines Dritten gegen eine Hilfsperson.**

Wenn der Auftraggeber in einem Vertrag mit einer dritten Partei, in dem der Auftragnehmer selbst als Hilfsperson des Auftraggebers auftritt, Bedingungen vereinbart, die auf die Befreiung oder Begrenzung seiner Haftung abzielen, vereinbart er denselben vertraglichen Schutz zugunsten des Auftragnehmers (der als Hilfsperson des Auftraggebers der begünstigte Dritte dieser Bedingung wird) und zugunsten aller unmittelbaren und mittelbaren Hilfspersonen des Auftragnehmers, soweit Unterverträge mit Hilfspersonen geschlossen werden.

Beide Parteien verpflichten sich darüber hinaus, in jeden Vertrag mit einem Dritten, der in irgendeiner Weise, im weitesten Sinne, mit dem Vertrag zusammenhängt, eine vertragliche Bestimmung aufzunehmen, die darauf abzielt, diesen Dritten auf die gleiche Weise und mit den gleichen Modalitäten wie in den vorangegangenen Absätzen beschrieben zu verbieten, einen unmittelbaren außervertraglichen Anspruch gegen die Gegenpartei des vorliegenden Vertrags und gegen alle (direkten oder indirekten) Hilfspersonen der Gegenpartei geltend zu machen. Mit diesem Verbot ist eine Pauschalentschädigung verbunden, die dem Betrag entspricht, den der Dritte durch den unmittelbaren außervertraglichen Anspruch von der Gegenpartei oder einer Hilfsperson der Gegenpartei zurückgefordert hat oder hätte zurückfordern können.

Diese Entschädigung wird fällig, wenn der außervertragliche Anspruch geltend gemacht wird, und beide Parteien verpflichten sich, diese Entschädigung gegebenenfalls auch tatsächlich einzufordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, ein solches Verbot mit Entschädigung allen seinen Mitvertragspartnern und Kunden zugunsten des Auftragnehmers und aller Hilfspersonen des Auftragnehmers aufzuerlegen; der Auftragnehmer verpflichtet sich zu Gleichem zugunsten des Auftraggebers. Das Vorstehende schließt nicht aus, dass die Gegenpartei, die sich dennoch unmittelbar außervertraglich in Anspruch genommen sieht, sich in diesem Verfahren auf alle Bedingungen, Befreiungen und Begrenzungen des Vertrags berufen kann, wie in Artikel 6.3, § 2 des Belgischen Zivilgesetzbuches bestimmt.

## **Artikel 9. Preis und Kosten.**

### **9.1. Preisanpassung.**

Der Auftragnehmer darf eine Steigerung kostentreibender Faktoren, die nach Vertragsschluss eingetreten ist und außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers liegt, dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erste Anforderung des Auftragnehmers zu bezahlen.

### **9.2. Vorauszahlungen und Kosten.**

Bei der Ausführung des Auftrags vorgeschossene Gelder und Kosten werden auf einfache Vorlage der relevanten Belege sofort erstattet.

Alle Kosten, die sich aus Entscheidungen der Behörden ergeben, und aus Ansprüchen, die eine Behörde gegen den Auftragnehmer geltend macht, sowie alle Kosten, die der Auftragnehmer zur Verteidigung gegen solche Ansprüche aufwendet, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie werden auf einfache Vorlage der relevanten Belege sofort erstattet.

Der Auftraggeber ist selbst für die Beseitigung und/oder Entfernung beschädigter Güter verantwortlich. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer alle Kosten, die der Auftragnehmer für die Erhaltung der in Verwahrung gegebenen Güter aufgewendet hat, und alle Verluste, die die Verwahrung der Güter (ob notwendig oder nicht) möglicherweise verursacht hat.

### **9.3. Rechnungen.**

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge sofort und ohne Abzug oder Verrechnung zahlbar. Die Zahlungspflicht entsteht mit Erhalt der Rechnung, unabhängig von etwaigen Diskussionen über den Inhalt oder die Ausführung des Auftrags.

#### **9.4. Einspruch, Verzugszinsen, Gebühren.**

Ein Einspruch gegen eine Rechnung muss beim Auftragnehmer schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen sein. Teileinspruch setzt die Zahlung der nicht angefochtenen Rechnungsteile nicht aus.

Bei verspäteter Zahlung ist von Gesetzes wegen eines Verzugszinses in Höhe des Zinssatzes des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr geschuldet.

Zudem ist ab einer Inverzugsetzung ein Pauschalschadenersatz in Höhe von 10% des Rechnungsbetrags, mit einem Minimum in Höhe von 125 Euro für Verwaltungskosten, geschuldet.

#### **Artikel 10. Versicherungen.**

Der Auftragnehmer ist in keinem Fall verpflichtet, die Waren in irgendeiner Weise zu versichern, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart.

Die Parteien und ihre jeweiligen Versicherer verzichten auf Regress gegeneinander und allen Dritten für alle Schäden, die sich aus Brand, Explosion, Blitzschlag oder Einschlag von Flugzeugen ergeben, unabhängig davon, wo, wann oder wie dieser Schaden eintritt, einschließlich gegen die Hilfspersonen der anderen Partei.

#### **Artikel 11. Sicherheiten.**

Zur Sicherung der Zahlung aller Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die folgenden Rechte:

- a. Ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen, die er dem Auftragnehmer tatsächlich überträgt oder zur Verfügung stellt, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag sowie mit anderen Aufträgen, auch wenn diese mit dem vorliegenden Auftrag nicht zusammenhängen.
- b. Alle Rechte, die in Artikel 1948 (Alt) des Belgischen Zivilgesetzbuches und im Gesetz, was die dinglichen Sicherheiten auf beweglichen Waren betrifft vom 11. Juli 2013 („Pfandgesetz“) vorgesehen sind.

Der Auftragnehmer übt sein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an diesen Sachen zur Sicherung aller Forderungen aus, die er gegen den Auftraggeber hat und haben wird, auch wenn diese Forderungen einen anderen Grund als den erteilten Auftrag haben. Wenn der Auftraggeber in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Inverzugsetzung die Waren verkaufen zu lassen.

#### **Artikel 12. Verjährung.**

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen verjährt jeder Anspruch gegen den Auftragnehmer nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Auftrag, der Anlass dazu ist, tatsächlich ausgeführt wurde, oder ab dem Tag, an dem die in Artikel 5.2 beschriebene Benachrichtigung gegeben wurde, oder im Streitfall spätestens 12 Monate nach dem Datum der ersten relevanten schriftlichen Haftungsmitteilung des Auftraggebers an den Auftragnehmer.

#### **Artikel 13. Salvatorische Klausel.**

Wenn eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen gegen zwingende Gesetzesbestimmungen verstößt, wird nur diese Bestimmung für nicht geschrieben befunden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen hat.

#### **Artikel 14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.**

Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen diesen allgemeinen Bedingungen, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

Die vertragliche Beziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, einschließlich dieser allgemeinen Bedingungen, wird durch belgisches Recht beherrscht.

Für Streitsachen sind ausschließlich die Antwerpener Gerichte zuständig.

**Artikel 15. Sprache und Auslegung.**

Diese allgemeinen Bedingungen sind in niederländischer, englischer und französischer Sprache abgefasst. Bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Auslegungsmeinungsverschiedenheiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat der authentische niederländische Text immer Vorrang.

**Artikel 16**

Diese Bedingungen treten ab dem 15. Juli in Kraft.